

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 29 (1958)

Heft: 6

Artikel: Redeblüten aus dem Gerichtssaal

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kleinere Deliktsgruppen, die hier weiter nicht interessieren.

Hervorgehoben werden muss, dass die Schweizerische Kriminalstatistik nicht alle Verurteilungen aufnimmt, da sie auf den Eintragungen im Schweizerischen Zentralpolizeibüro fußt, das Straftatbestände nach kantonalem Recht und Bussen unter 50 Fr. nicht registriert. Zählt man diese kleineren Delikte ebenfalls zu den Gesamtverurteilungen, so müssten diese wohl um einige hundert Urteile höher angegeben werden. Für die kriminalistische Praxis entscheidend ist die Tatsache, dass im vergangenen Jahr erstmals in der Schweiz bei den strafrechtlichen Verurteilungen die 20 000er-Grenze überschritten wurde, was einmal bestimmte Schlüsse auf unsern Rechtsstaat mit seinen Einrichtungen und zudem einige Schlussfolgerungen über die soziale Struktur der Schweiz ziehen lässt. Vor allem muss festgehalten werden, dass die Kriminalität in der Schweiz *lediglich zahlenmäßig*, nicht aber in bezug auf die Bevölkerungszunahme, inbegriffen die Verbrechen ausländischer Gäste, gestiegen ist. Trotzdem kann von einem leichten Ansteigen der Kriminalität gesprochen werden, nämlich dann, wenn die heutigen grossen Aufwendungen zur Bekämpfung des Verbrechens mit den Prohibitivmassnahmen früherer Jahre verglichen werden und die soziale Stellung der Delinquenter eingehender untersucht wird.

Wie jede Statistik, so ist selbstverständlich auch die Kriminalstatistik bemüht, nach der Erkenntnis der Gesetzmässigkeit eine möglichst lückenlose Erfassung der kriminellen Tatsachen und Erscheinungen durchzuführen. Dagegen ist die Kriminalstatistik aus naheliegenden Gründen nicht in der Lage, alle jene Gesetzesverletzungen zu erfassen, die ungesühnt oder sogar unbekannt bleiben. In vielen Fällen dürften daher vielfach die raffiniertesten Verbrecher dem Auge des Gesetzes entgehen — und damit auch der Statistik —, wenn wir beispielsweise an das dunkle Gewerbe der Erpresser und Sittlichkeitsdelinquenten denken. Aber auch zahlreiche Diebstähle und Unterschlagungen gelangen nie zur gerichtlichen Aburteilung. Der bekannte Moralstatistiker Krose betont in diesem Zusammenhang, dass höhere Kriminalitätsziffern in einem bestimmten Jahr, einem bestimmten Verwaltungsbezirk, einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, zwar zeigen, dass mehr Delikte entdeckt und abgeurteilt werden, aber noch nicht, dass mehr verübt wurden als zu anderer Zeit. Die Kriminalstatistik wird daher in der Fachliteratur nicht zu Unrecht vielfach als Erfolgsstatistik der Kriminalpolizei gewertet.

Wertvolle Grundlagen bietet die Kriminalstatistik für die Kriminalsoziologie und schliesslich für die *Verbrechensbekämpfung* im allgemeinen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, kann aus der vorliegenden Zahl von 20 122 Gesamtverurteilungen eine deutliche Diskrepanz zwischen wirklicher und scheinbarer Gesellschaftsmoral festgestellt werden, die sich sehr deutlich in der sozialen Zusammensetzung der Insassen von Strafanstalten widerspiegelt. Offenbar ist gerade das Wesen der Kriminalität dazu bestimmt, ein wirklicher Gradmesser des sozialen Lebens zu sein, der selbst unliebsame und gern verschwiegene gesellschaftliche Zustände hervorhebt.

Ein Mangel der Kriminalstatistik ist das *Fehlen einer eigentlichen Gefängnisstatistik*, die nicht nur Aufschluss über die gerichtlich Verurteilten, sondern auch

über die zahlreichen administrativ Eingewiesenen geben würde, die wegen ihrer Anfälligkeit zur Kriminalität vorzeitig versorgt werden. Unsichbare Dienste würde zudem eine nach kriminalbiologischen und psychologischen Gesichtspunkten erstellte Kriminalstatistik leisten, wie sie beispielsweise Westdeutschland, zum Teil Frankreich und die USA kennen. -tt-

Redeblüten aus dem Gerichtssaal

Eine Körperverletzung lag nicht in meiner Absicht. Der Zeuge ist vielmehr direkt in meine Faust gerannt, die dann automatisch zuschlug.

*

Ich war solch lange Zeit ehrlich, dass es mir schliesslich langweilig wurde.

*

Ich bin meist gutmütig. Gelegentlich vergesse ich es allerdings einmal.

*

Wenn der Herr Staatsanwalt glaubt, dass er mit mir so umspringen kann, darf ich ihn vielleicht darauf aufmerksam machen, dass wir bekanntlich alle Sünder sind. Der Unterschied ist lediglich der, dass man mich bereits erwischt hat.

Hinweise und Empfehlungen

Die maschinelle Einrichtung dringt immer mehr in die kollektiven Haushaltungen ein. Standen früher Hilfskräfte zum Abwaschen von Geschirr und Gläsern zur Verfügung und spielte die Zeit eine geringe Rolle, so hat sich dies als Folge des Personalmangels geändert. Betriebe, welche heute noch über qualifiziertes Hilfspersonal verfügen, sind selten. Eine grosse Erleichterung beim manuellen Abwaschen und Reinigen brachten die neuzeitlichen Mittel, wie z. B. das Schweizerprodukt «PON» mit Hautschutz. Aber jedes Stück musste einzeln in der Abwaschflotte gereinigt werden. Eine nicht unerhebliche Arbeit für das Personal! In Grossbetrieben sind schon seit längerer Zeit Abwaschmaschinen bekannt und nun werden nach amerikanischem Vorbild solche in allen Grössen für den privaten Haushalt und das Gastgewerbe hergestellt. Damit aber diese Abwaschmaschinen schnell, zuverlässig und gut reinigen, benötigt man spezielle Abwaschmittel mit geringer Schaumentwicklung. Ein solches, in der Praxis bewährtes und viel verlangtes Produkt wird von der Seifenfabrik Hochdorf in Pulverform unter der Marke «BENEX» in den Handel gebracht. Für Kunden, die ein flüssiges Abwaschmittel bevorzugen, stellt die Firma «Benex» flüssig her. «Benex» ist sehr ausgiebig, indem pro Liter Wasser nur zirka 2 Gramm benötigt werden.